



Referat 313 – Rückstände und Kontaminanten in Lebensmitteln, Lebensmittelbedarfsgegenstände

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TELEFON +49 30 18 529-0
FAX +49 30 18 529-4262
E-MAIL 313@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
GESCHÄFTSZEICHEN 313-05111/0042
DATUM 21. Juni 2022

Vorab per E-Mail

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) - Abschlussbescheid

Ihre E-Mail vom 02.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 02.03.2022 beantragen Sie auf Grundlage des IFG die Zusendung „sämtlicher Kommunikation seit dem 01.01.2020 (mit Ländern, mit Bundesbehörden, anderen Häusern, intern), der in Zusammenhang mit RASFF-Meldungen zum Thema Ethylenoxid steht“.

Mit Teilbescheid vom 10. Mai 2022 wurden Ihnen die einschlägigen, im federführenden Fachreferat 313 vorhandenen Unterlagen übersandt. Der vorliegende Abschlussbescheid bezieht sich auf die weiteren, in den beteiligten Fachreferaten 214 und 315 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vorliegenden Unterlagen.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird teilweise stattgegeben.
- II. Es werden Gebühren in Höhe von 500 Euro erhoben.

Begründung:Zu I.

Es besteht ein teilweiser Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

1. Auf Ihren Antrag wird Zugang zu den in den Referaten 214 und 315 vorliegenden Unterlagen gewährt, wie er aus diesem Bescheid und dessen Anlagen ersichtlich ist. Als Art des Informationszuges wurde aufgrund des Umfangs der Dokumente eine cloudbasierte Lösung über ITZBund gewählt. Ihr Zugangslink lautet:

<https://bscw.bund.de/pub/bscw.cgi/d185131241/Archiv-20220620.zip?nonce=a91af1352b4d6a68281b9ced53e0b2b31a473f35>

Sollten beim Abruf der Dokumente technische Probleme auftreten, wenden Sie sich bitte an 114@bmel.bund.de.

Soweit in den Unterlagen personenbezogene Daten im Sinne des § 5 IFG enthalten sind, wurden diese geschwärzt. Mit diesem Vorgehen haben Sie sich mit Ihrem Antrag vom 02.03.2022 einverstanden erklärt. In den beigegeführten Kopien wurden zudem Unternehmensnamen unkenntlich gemacht, § 6 IFG. Da hier nicht davon ausgegangen wurde, dass Sie an der Übermittlung auch dieser Informationen interessiert sind, wurde zur Verfahrensbeschleunigung von der Einleitung eines unter Umständen zeitintensiven Drittbeteiligungsverfahrens nach § 8 IFG abgesehen. Sollten Sie mit der Schwärzung nicht einverstanden sein, teilen Sie mir dies bitte mit. Hierfür bedarf es keines Widerspruchs gegen diesen Bescheid.

2. Im Übrigen lehne ich Ihren Antrag ab. Ein Dokument der Europäischen Kommission kann gemäß § 3 Nr. 1 a IFG nicht herausgegeben werden. Schutzziel des § 3 Nr. 1 a IFG sind die Belange der Bundesrepublik Deutschland sowie das diplomatische Vertrauensverhältnis zu anderen auswärtigen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa zur Europäischen Union.

Das BMEL hat die Europäische Kommission gemäß Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Kommission konsultiert. Die Europäische Kommission hat mit Schreiben vom 12. April 2022 die Herausgabe eines Kommunikationsdokuments betreffend Importkontrollen abgelehnt. Die Europäische Kommission hat dazu ausgeführt, dass das beantragte Dokument nicht in den Anwendungsbereich des Antrags falle.

Eine Herausgabe des Dokuments wäre somit nur gegen den ausdrücklichen Willen der Europäischen Kommission möglich. Dies hätte voraussichtlich nachteilige Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Kommission und damit auf die internationalen Beziehungen.

Wir weisen darauf hin, dass ein Antrag auf Zugang zu dem Dokument gegenüber der Europäischen Kommission auf Grundlage der Europäischen Transparenzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission) direkt bei der Europäischen Kommission gestellt werden kann.

Zu II.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr ist § 10 IFG i.V.m. § 1 Absatz 1 IFGGebV, Teil A Nr. 2.2 der Anlage zur IFGGebV. Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz Gebühren und Auslagen erhoben. Gemäß Teil A Nr. 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der auf der Grundlage von § 10 Absatz 3 IFG erlassenen IFGGebV beträgt die Gebühr 30 bis 500 Euro.

Die Höhe der von Ihnen zu erstattenden Gebühren errechnet sich aus dem für die Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Aufwand (Personal-, Sach-, Zeitaufwand), soweit er nicht die festgelegten Höchstsätze überschreitet.

Zur Bearbeitung des Antrags (insbesondere Aktenrecherche, Prüfung von Ausschlussgründen, Schwärzungen) wurden 77,5 Stunden im höheren Dienst, 5 Stunden im gehobenen Dienst und 10 Stunden im mittleren Dienst aufgewendet. Gemäß der Begründung der IFGGebV wird pro Arbeitsstunde im höheren Dienst ein pauschalierter Stundensatz von 60 Euro, im gehobenen Dienst ein pauschalierter Stundensatz von 45 Euro und im mittleren Dienst von 30 Euro angesetzt. Hieraus ergibt sich eine Summe von 5175 Euro.

Nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls wird die Gebühr auf 500 Euro festgesetzt.

Die Gebührenbemessung steht der wirksamen Inanspruchnahme des Informationszugangs nach § 10 Absatz 2 IFG nicht entgegen. Tatbestände, die eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne des § 2 IFGGebV begründen, sind weder vortragen noch ersichtlich.

Die von Ihnen zu erstattenden Gebühren betragen somit insgesamt 500 Euro.

Bitte überweisen Sie die Gebühren unter Angabe des Kassenzzeichens innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides (§ 14 Bundesgebührengesetz) auf folgendes Konto:

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle
Bank:	Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig (BBk Leipzig)
IBAN:	DE38 8600 0000 0086 0010 40
Kassenzzeichen:	1115 1004 9409

Bitte geben Sie als Verwendungszweck unbedingt das o. g. Kassenzzeichen an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

